

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1286 (2000)
19. Januar 2000

RESOLUTION 1286 (2000)

*verabschiedet auf der 4091. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. Januar 2000*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der vorangegangenen Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Burundi,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die schlimmen wirtschaftlichen, humanitären und sozialen Bedingungen in Burundi,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über das Andauern der Gewalt und der Unsicherheit in Burundi, das mit vermehrten Angriffen bewaffneter Gruppen auf die Zivilbevölkerung in der Hauptstadt und ihrer Umgebung einhergeht,

mit Besorgnis über die Auswirkungen der Situation in Burundi auf die Region sowie die Folgen fortdauernder regionaler Instabilität für Burundi,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Staaten der Region, insbesondere Tansanias, das Hunderttausende burundische Flüchtlinge aufgenommen hat und Sitzland der Julius-Nyerere-Stiftung ist, die die Gespräche auf herausragende Weise unterstützt hat,

feststellend, dass die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die regionalen und die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den Gastregierungen die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen (E/bkc CN.4/1998/53 und Add.1-2), unter anderem in Afrika, anwenden,

mit Genugtuung über die Menschenrechtsprogramme, die die Vereinten Nationen durchführen, und über die Zusammenarbeit, die ihnen seitens der Regierung Burundis und der politischen Parteien in Burundi zuteil wird,

bekräftigend, dass der wieder aufgenommene Friedensprozess von Aruscha die tragfähigste Grundlage für eine Lösung des Konflikts bildet, in Verbindung mit den fortgesetzten Bemühungen um den Aufbau einer internen politischen Partnerschaft in Burundi,

1. *befürwortet wärmstens* und *unterstützt* mit Nachdruck die durch den Achten Regionalgipfel von Aruscha am 1. Dezember 1999 vorgenommene Benennung von Nelson Mandela, dem ehemaligen Präsidenten der Republik Südafrika, zum neuen Förderer des Friedensprozesses von Aruscha in Nachfolge des verstorbenen Mwalimu Julius Nyerere, *bekundet* seine nachdrücklichste Unterstützung für die Bemühungen, die er unternimmt, um eine friedliche Lösung des Konflikts in Burundi herbeizuführen, und *den Erfolg* des am 16. Januar 2000 in Aruscha abgehaltenen Treffens, mit dem seine Initiative eingeleitet wurde;

2. *erklärt erneut* seine nachdrückliche Unterstützung für den wieder aufgenommenen Friedensprozess von Aruscha, *schließt sich* dem auf dem Achten Regionalgipfel von Aruscha erlassenen Aufruf an alle Parteien des Konflikts in Burundi *an*, mit dem neuen Förderer des Friedensprozesses in jeder Hinsicht zusammenzuarbeiten, und *fordert* eine Verstärkung der Bemühungen um den Aufbau einer internen politischen Partnerschaft in Burundi;

3. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen in Burundi zu stärken, sowie insbesondere die weitere Tätigkeit seines Sonderbeauftragten für das ostafrikanische Zwischenseengebiet;

4. *lobt* diejenigen burundischen Parteien, einschließlich der Regierung, die ihre Entschlossenheit zur Fortführung der Verhandlungen unter Beweis gestellt haben, und *fordert* alle Parteien, die bisher nicht in den Friedensprozess von Aruscha eingebunden sind, *auf*, die Feindseligkeiten einzustellen und voll an diesem Prozess mitzuwirken;

5. *dankt* den internationalen Gebern für ihre Unterstützung und *ruft* zu vermehrter Hilfe für den Friedensprozess von Aruscha *auf*;

6. *verurteilt* die Gewalthandlungen, die von allen Parteien, insbesondere von denjenigen nichtstaatlichen Akteuren, die die Mitwirkung an dem Friedensprozess von Aruscha verweigern, auch weiterhin verübt werden, und *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, den laufenden bewaffneten Konflikt zu beenden und ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beizulegen;

7. *verurteilt* die Angriffe gegen Zivilpersonen in Burundi und *fordert* ein sofortiges Ende dieser kriminellen Handlungen;

8. *verurteilt auf das schärfste* die Ermordung von Mitarbeitern des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms sowie burundischer Zivilpersonen in der Provinz Rutana im Oktober 1999 und *fordert mit Nachdruck*, dass die Täter gerichtlich belangt werden;

9. *fordert*, dass alle Parteien den sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitären Hilfsmaßnahmen zugunsten aller Hilfsbedürftigen in Burundi gewährleisten und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des angeschlossenen Personals uneingeschränkt garantieren;

10. *fordert* den umgehenden, vollen, sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Helfer und der Menschenrechtsbeobachter zu allen Umgruppierungslagern und *fordert*, dass die Internierten Zugang zu ihrem Lebensunterhalt außerhalb dieser Lager haben;

11. *legt* den Vereinten Nationen, der Regierung Burundis und den politischen Parteien in Burundi *nahe*, weitere Fortschritte bei der Aufstellung angemessener Sicherheitsgarantien zu erzielen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen ihre Feldtätigkeit wieder aufnehmen können;

12. *fordert* die Nachbarstaaten *auf*, gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um grenzüberschreitenden aufständischen Aktivitäten sowie dem unerlaubten Zustrom von Waffen und Munition Einhalt zu gebieten und die Neutralität, die Sicherheit und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager zu gewährleisten;

13. *ruft* die Geber *auf*, Burundi humanitäre Hilfe und Menschenrechtshilfe zu leisten und die Gewährung substantieller Wirtschafts- und Entwicklungshilfe unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen wieder aufzunehmen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Bedürfnisse Burundis auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung zu prüfen, mit dem Ziel, stabile langfristige Voraussetzungen für das Wohlergehen des burundischen Volkes und die Rückkehr der Flüchtlinge zu schaffen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
